

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LV Consulting GmbH

Stand: April 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Leistungen der LV Consulting GmbH (nachfolgend "LV Consulting" oder "Auftragnehmer"), gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend "Auftraggeber" oder "Kunde").

(2) LV Consulting erbringt Beratungs-, Planungs-, Implementierungs- und Schulungsleistungen in den Bereichen IT-Consulting, Datenschutz (insbesondere DSGVO/BDSG), IT-Sicherheit sowie verwandte Dienstleistungen gemäß dem jeweils vereinbarten Angebot oder Rahmenvertrag.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LV Consulting stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese AGB nur Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. LV Consulting richtet ihre Leistungen in erster Linie an Unternehmen, Behörden und sonstige juristische Personen.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

(1) Angebote von LV Consulting sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder eine Annahmefrist enthalten.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch LV Consulting,
- beiderseitige Unterzeichnung eines Dienstleistungsvertrags,
- oder durch Aufnahme der Leistungserbringung seitens LV Consulting nach schriftlicher Beauftragung.

(3) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LV Consulting, um wirksam zu sein.

(4) Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests) sind schriftlich zu vereinbaren und können zu einer Anpassung von Vergütung und Zeitplan führen.

§ 3 Leistungserbringung

(1) LV Consulting erbringt die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Basis des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik sowie der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Werkleistung vereinbart, schuldet LV Consulting eine dienstvertragliche Leistung (§ 611 BGB). Berichte, Konzepte, Gutachten und

Empfehlungen stellen keine Garantie eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Ergebnisses dar.

(3) LV Consulting ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Sie bleibt dabei dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.

(4) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber alle erforderlichen Mitwirkungspflichten (§ 4) rechtzeitig erfüllt hat.

(5) Bei Leistungen vor Ort ist LV Consulting auf die Bereitstellung einer geeigneten Arbeitsumgebung durch den Auftraggeber angewiesen (Arbeitsplatz, Netzwerkzugang, Ansprechpartner).

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, LV Consulting alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber benennt einen fachlich und organisatorisch zuständigen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen oder diese zeitnah herbeizuführen.

(3) Verzögerungen, die auf unvollständige oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, entlasten LV Consulting von vereinbarten Terminen. Entstehende Mehraufwände werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass LV Consulting für die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern erforderlich, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abschließt.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Angebot oder Rahmenvertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(2) Reise- und Nebenkosten (Fahrt, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand) werden nach Aufwand und Nachweis erstattet, sofern im Angebot nicht anders vereinbart.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.

(4) Bei Zahlungsverzug ist LV Consulting berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

(5) Aufrechnung oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LV Consulting anerkannt ist.

(6) Bei längerfristigen Projekten kann LV Consulting monatliche Abschlagsrechnungen auf Basis der erbrachten Leistungen stellen.

(7) Abnahme als Zahlungsvoraussetzung: Soweit im Angebot oder Auftrag einzelne Leistungspositionen oder Teilleistungen (Meilensteine, Arbeitspakete, Liefergegenstände) ausdrücklich als abnahmepflichtig ausgewiesen sind, wird die Vergütung für diese Positionen erst nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber fällig. Die Abnahme ist innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Übergabe des jeweiligen Liefergegenstands schriftlich zu erklären oder unter Angabe konkreter Mängel zu verweigern. Verstreicht diese Frist ohne Reaktion des Auftraggebers, gilt die Leistung als abgenommen. Nicht abnahmepflichtige Leistungen (z. B. Beratungsgespräche, Workshops, Regieleistungen nach Aufwand) sind unabhängig von einer Abnahme nach Erbringung zu vergüten.

§ 6 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Alle von LV Consulting im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse (Berichte, Konzepte, Software, Dokumentationen, Schulungsunterlagen etc.) bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von LV Consulting.

(2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt LV Consulting dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen für den vereinbarten Verwendungszweck ein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) Konzerninterne Nutzung: Das Nutzungsrecht gemäß Abs. 2 erstreckt sich auf alle mit dem Auftraggeber im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften), sofern (a) die Nutzung demselben internen Zweck dient, für den die Arbeitsergebnisse erstellt wurden, (b) keine Weitergabe an Dritte außerhalb des Konzerns erfolgt und (c) die konzerninternen Empfänger denselben Vertraulichkeitspflichten unterliegen wie der Auftraggeber. Eine darüber hinausgehende konzerninterne Nutzung, insbesondere eine lizenzartige Verbreitung oder Anpassung durch Konzerngesellschaften, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LV Consulting.

(4) Projektbezogene Weitergabe an Dritte: Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitsergebnisse im Rahmen eines konkreten Projekts an unmittelbar beteiligte Dritte (z. B. Auftragnehmer, Wirtschaftsprüfer, Behörden, Zertifizierungsstellen) weiterzugeben, soweit dies für die Zweckerfüllung des Projekts erforderlich ist. Die Weitergabe ist auf den projektbezogenen Verwendungszweck zu beschränken; die Empfänger sind auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Eine kommerzielle Verwertung durch Dritte ist ausgeschlossen.

(5) Standardmethoden, -tools, Vorgehensweisen und das Know-how von LV Consulting, das unabhängig vom jeweiligen Auftrag entwickelt wurde, verbleiben ausschließlich bei LV Consulting und sind von den Nutzungsrechten nach Abs. 2 bis 4 ausgenommen.

(6) Jede Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, die über die in Abs. 2 bis 4 geregelten Fälle hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LV Consulting.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die andere Partei hat schriftlich zugestimmt oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kundendaten, Preisstrukturen, strategische Planungen, technische Systeminformationen und Methoden.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun der empfangenden Partei bekannt werden,
- der empfangenden Partei bereits vor Vertragsschluss ohne Vertraulichkeitspflicht bekannt waren,
- von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erhalten wurden.

(4) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung.

(5) LV Consulting ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht.

§ 8 Datenschutz

(1) Soweit LV Consulting im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

(2) LV Consulting verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers (insbesondere Kontaktdaten) zur Vertragserfüllung und berechtigten Interessenverfolgung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Weiteres regelt die Datenschutzerklärung unter www.lvconsulting.com.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten.

§ 9 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) LV Consulting haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und bei Arglist.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LV Consulting nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird, und zwar begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Höhe der in dem betreffenden Projekt erzielten Nettovergütung, begrenzt auf EUR 100.000,- je Schadensereignis.

(3) Eine weitergehende Haftung von LV Consulting ist ausgeschlossen.

(4) LV Consulting haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber Empfehlungen und Hinweise von LV Consulting nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umsetzt.

(5) Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch 24 Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 10 Kein Garantiewersprechen zur rechtlichen Konformität

(1) LV Consulting unterstützt den Auftraggeber bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher, informationssicherheitsbezogener und sonstiger regulatorischer Anforderungen (insbesondere DSGVO, BDSG, NIS2, DORA, BSI-Grundschutz). Die Beratungs- und Implementierungsleistungen von LV Consulting stellen jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) dar und begründen keine Garantie oder Gewähr für die vollständige oder dauerhafte rechtliche Konformität des Auftraggebers.

(2) LV Consulting übernimmt keine Haftung und gibt keine Garantie dafür, dass die auf Grundlage ihrer Beratung oder Empfehlungen implementierten Maßnahmen, Prozesse, Dokumentationen oder technischen Lösungen von Aufsichtsbehörden (insbesondere Datenschutzaufsichtsbehörden, BSI, BaFin oder vergleichbaren Stellen) als rechtlich ausreichend oder vollständig konform anerkannt werden.

(3) Die rechtliche Bewertung und Verantwortung für die Einhaltung anwendbarer Vorschriften obliegt ausschließlich dem Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO bzw. als

reguliertem Unternehmen. LV Consulting empfiehlt dem Auftraggeber, für verbindliche Rechtsauskünfte einen zugelassenen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

(4) Gesetze, Verordnungen, Leitlinien und Auslegungsentscheidungen der zuständigen Behörden (z. B. Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses, EDSA, oder nationale Aufsichtsbehörden) können sich nach Erbringung der Leistung durch LV Consulting ändern. LV Consulting ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber unaufgefordert über nach Abschluss des Auftrags eingetretene Rechtsänderungen zu informieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich Vertragsgegenstand.

(5) Soweit LV Consulting Muster, Vorlagen oder Standarddokumente (z. B. Datenschutzerklärungen, Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungsverträge, Richtlinien) bereitstellt oder anpasst, sind diese als Arbeitshilfen zu verstehen. Sie ersetzen keine einzelfallbezogene Rechtsprüfung durch den Auftraggeber oder dessen Rechtsberater. Eine Haftung für die Eignung der Vorlagen für den konkreten Einsatzzweck ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Leistungen im Bereich IT-Sicherheit (insbesondere ISO 27001, NIS2, KRITIS, DORA). LV Consulting übernimmt keine Garantie dafür, dass die beratene oder implementierte Sicherheitsarchitektur jeden möglichen Cyberangriff oder Sicherheitsvorfall verhindert oder dass sie die Anforderungen einer Zertifizierungsstelle oder Prüfbehörde erfüllt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Projektverträge beginnen mit dem vereinbarten Starttermin und enden mit der Abnahme des vereinbarten Leistungsumfangs oder dem vereinbarten Enddatum.

(2) Dauerverträge (z. B. Datenschutzbeauftragten-Mandate, Retainer) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für LV Consulting liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist oder die Mitwirkungspflichten nach § 4 erheblich verletzt.

(4) Im Falle der Kündigung hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) zu vergüten.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) LV Consulting ist nicht für die Verletzung vertraglicher Pflichten verantwortlich, wenn diese durch Umstände verursacht wird, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen (höhere Gewalt), insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, staatliche Maßnahmen oder Streiks.

(2) LV Consulting wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses informieren und alles Zumutbare unternehmen, um die Auswirkungen zu minimieren. Vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des zugrundeliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
 - (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von LV Consulting. LV Consulting ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
 - (5) LV Consulting ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.
-